

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10010500

Bonn, 20.06.2022

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Energie und Materialphysik, B.Sc.,
Antrag Nr. 10010500 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 10. Juni 2022**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Die Hochschule hat jedoch nach der Fertigstellung des Akkreditierungsberichts (27.06.2021) eine Stellungnahme (23.09.2021) zum Akkreditierungsbericht erstellt und mit ihrem Antrag auf Akkreditierung eingereicht, in der sie die Erfüllung der Auflagen wie folgt dokumentiert:

Auflage 1 (§ 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau) besagt, dass aus den Studienzielen auch hervorgehen müsse, dass ein späteres gesellschaftliches Engagement der Studierenden gefördert werden solle. Mit der Stellungnahme vom 23.09.2021 legt die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen und studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen vor, in denen die Förderung eines späteren gesellschaftlichen Engagements der Studierenden im Berufsleben, insbesondere im Hinblick auf die Ziele einer nachhaltigen Energieversorgung und auch durch eine Übernahme von Leitungsfunktionen in Forschung und Industrie, verankert sind. Auflage 1 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 – Curriculum) lautet nach der Empfehlung der Gutachtergruppe, dass in den Modulbeschreibungen die Möglichkeiten der Studierenden, Erfahrungen mit Programmierung zu sammeln, sowie die angestrebten Sozialkompetenzen transparent gemacht werden müssten. Die Akkreditierungskommission für Studiengänge von ASIIN nahm jedoch laut Akkreditierungsbericht (S. 42) eine Änderung eines Teils dieser Auflage vor, in dem sie die Forderung, die erworbenen Programmierkompetenzen im Modulhandbuch deutlich zu machen, nur auf den Bachelorstudiengang bezieht. Bezogen auf die Programmierkenntnisse stellt der Akkreditierungsrat fest, dass im Masterstudiengang ein Programmierpraktikum im Wahlpflichtbereich angeboten wird, und folgt daher der Akkreditierungskommission dahingehend, dass die Auflage zur Transparenz der Programmierkenntnisse nur im Bachelorstudiengang zutrifft. Mit der Stellungnahme reicht die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen ein, die die angestrebten Sozialkompetenzen in den betreffenden Modulbeschreibungen ausweisen; die Möglichkeiten der Studierenden, Erfahrungen mit Programmierung zu sammeln, wurden ebenfalls in den entsprechenden Bachelormodulen aufgenommen. Auflage 2 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) besagt, dass ein Konzept vorzulegen sei, wie sichergestellt werde, dass die Ausstattung und die Zugänglichkeit der Labore die Durchführung der Praktika und die Anfertigung der Abschlussarbeiten nicht gravierend beeinträchtigen. Die Hochschule legt Maßnahmen und Leitlinien zur Qualitätssicherung von Laborpraktika und Abschlussarbeiten vor und gibt den Hinweis, dass die dort dargestellten Maßnahmen für das Physikalische Praktikum D bereits seit einem Jahr praktiziert würden und die Leitlinien den für Abschlussarbeiten verantwortlichen Dozierenden des Instituts zur Beachtung vorgelegt würden. Auflage 3 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

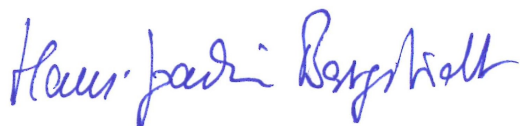
Auflage 4 (§ 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) besagt, dass der studentische Arbeitsaufwand so über das Studium zu verteilen sei, dass keine Arbeitsspitzen entstehen, die die Studierbarkeit beeinträchtigen. Diese Auflage wurde nach der Begehung von der Gutachtergruppe und am 03.12.2020 von der Akkreditierungskommission für Studiengänge von ASIIN in einer anderen Formulierung und mit Verweis auch auf das formale Kriterium in § 8 ausgesprochen (siehe S. 42 des Akkreditierungsberichtes): „Auflage 4 (§ 8 und § 12 Abs. 5 – Studierbarkeit) Der studentische Arbeitsaufwand ist so über das Studium zu verteilen, dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden.“ Auf diese Auflage reagiert die Hochschule in ihrer Stellungnahme und modifiziert die Curricula des Bachelorstudiengangs (mit seiner Teilzeitvariante) und des Masterstudiengangs, indem sie die entsprechenden Ordnungsmittel, die studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen, als überarbeitete Entwürfe vorlegt. Darin werden 60 ECTS pro Studienjahr geregelt. Der Akkreditierungsrat stellt darüber hinaus fest, dass alle Module mit nur einer benoteten Leistung abschließen (die Module im Umfang von nur 2 ECTS weisen keine benoteten Leistungen auf). Auflage 4 wird daher vom Akkreditierungsrat nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Allgemeine Prüfungsordnung, Ausführungsbestimmungen und Modulhandbücher in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 Nds. StudAkkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

2. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde (Antrag Nr. ##). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d. h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

